

## **Richtlinien des Senates zur guten wissenschaftlichen Praxis**

(verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 24.10.2007, 11. Stück)

### **Präambel zu guter wissenschaftlicher Praxis**

Die Montanuniversität Leoben fühlt sich als national und international tätige wissenschaftliche Einrichtung den weltweit gehandhabten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Eine wesentliche Grundvoraussetzung für gute wissenschaftliche Praxis ist die Redlichkeit der Wissenschaftler/innen. Den folgenden generellen Prinzipien liegen internationale Richtlinien zu Grunde. Sie werden daher auch zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Montanuniversität Leoben herangezogen.

- a) Die Universitäten und die an ihnen tätigen Wissenschaftler/innen sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen und hierdurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme der Menschen beizutragen. Wissenschaftler/innen genießen bei ihrer Tätigkeit den Schutz der in den in Österreich geltenden Gesetzen verankerten Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, sowie der Freiheit des wissenschaftlichen Schaffens. Limitierungen dieser Freiheit ergeben sich aus anderen Verfassungsgrundsätzen, auf denen zum Beispiel auch der Schutz geistigen Eigentums basiert. Die Forderung nach der Einhaltung ethischer Prinzipien und Verhaltensregeln steht in vollem Einklang mit den genannten Grundrechten.
- b) Wissenschaftliche Arbeiten haben unter Beachtung von fach- und disziplin-spezifischen Regeln und nach dem neuesten Wissensstand durchgeführt zu werden. Die Wissenschaftler/innen haben alle Anstrengungen zu unternehmen, eigene neue Beobachtungen zu bestätigen, zu reproduzieren und dafür zu sorgen, dass sie nicht als Plagiate interpretiert werden können, wenn es darum geht, frühere Beobachtungen und Erkenntnisse anderer zu bestätigen.
- c) Die genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens sowie der Resultate ist erforderlich. Formen der Dokumentation sind zum Beispiel wissenschaftliche Publikationen und Arbeitsbücher.
- d) Wissenschaftliche Ergebnisse müssen stets kritisch hinterfragt werden. Dies schließt die Offenheit gegenüber Kritik anderer, unvoreingenommene Begutachtung der Arbeiten anderer und den Verzicht auf Begutachtung bei Befangenheit ein.
- e) Die geforderte Redlichkeit erstreckt sich auch auf die Anerkennung und Berücksichtigung der Beiträge von Mitarbeitern/innen und Kooperationspartnern sowie von wissenschaftlichen Konkurrenten/innen.

### **Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftliches Fehlverhalten**

#### **1. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

Die Angehörigen der Montanuniversität müssen zur Sicherung der Güte ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit die in der Präambel erwähnten ethischen Prinzipien beachten und immer Bedacht darauf nehmen, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vermieden und nicht geduldet wird. Die Verantwortlichen für die Absolventen/innen müssen die Auszubildenden auch dadurch wahrnehmen, dass sie den Studierenden im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermitteln und dass sie sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft erziehen. Dies geschieht üblicherweise bereits in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Grundstudium. Darin sollte angesichts der raschen wissenschaftlichen Entwicklung in manchen Disziplinen, zumal in solchen, deren Forschungsergebnisse kurzfristig wirtschaftlich verwertbar werden, Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden. In Bachelor-, Master-, Diplom-, Doktor- und Habilitationsarbeiten ist eine Erklärung des Verfassers/der Verfasserin über die eigenständige Durchführung der Arbeit und über die verwendeten Unterlagen aufzunehmen.

Jene Wissenschaftler/innen, die Mitglieder wissenschaftlicher Fachgesellschaften sind, sollen auch deren Richtlinien für gute wissenschaftliche Praxis beachten.

#### **2. Wissenschaftliches Fehlverhalten**

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder anderweitig deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

Als Fehlverhalten kommt in Betracht:

- a) Falsche Angaben:
  - das Erfinden von Daten;
  - das Verfälschen von Daten, z.B.

- durch Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
  - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
  - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
  - nicht offen gelegte Mehrfachveröffentlichungen in Publikationslisten
- b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
- die unbefugte inhaltliche und/oder textliche Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
  - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
  - die Verfälschung des Inhalts,
  - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
  - Nichtwähnung früherer besonders relevanter Beobachtungen oder Ergebnisse anderer,
  - Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern/innen trotz ihrer Beiträge zu einer Veröffentlichung.
- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein/e Andere/r zur Durchführung eines Experiments benötigt).
- e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

### 3. Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Duldung von Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, soweit die Möglichkeit des Erkennens der Fälschung bestanden hat.
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht,
- bewusste Duldung unbefugter Verwertung

### Schlussbemerkungen

Die Montanuniversität Leoben wird alle Maßnahmen fördern, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Montanuniversität Leoben kommt als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung in Bezug auf „gute wissenschaftliche Praxis“ institutionelle Verantwortung zu. Jeder Leiter oder Betreuer einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftler müssen zu guter wissenschaftlicher Praxis angehalten werden und im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selbst wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

### Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen der Satzung betreffen die Angehörigen der Montanuniversität gemäß § 94, Abs.1, Z.1-4 und 5-8 sowie Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002. Sie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats:  
O.Univ.Prof.Dr. Peter Kirschenhofer